

Nebenämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.	
D r t.	Hauptamtsbezirk.	7.	8.
7.	8.	9.	
38. Döpcle.	Harburg.		
39. Hirsenburg.			
40. Bielebe.	Olzacker.		
41. Breten.			
42. Schnadenburg.			
			Die Nebenämter im Innern von 3—10 haben befristetes Niederlagsrecht. — Auf Verlangen der Debitanten können demnach die darin an Handlungspulver und Gewerkselbende zu verschiedenen Waaren, nach vorausgegangener spezieller Bewilligung, mit Begleitfchein I. abgelaufen werden, gleichwohl, wenn aus diesen befristeten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsbescheinigungen an der Grenze oder bei einem befristenden Hauptzollamt konstatiert werden muß.
			A. In Bezug auf die Nebenämter I. Klasse an der Grenze.
			Zu 1. Das Nebenamt zu Ha hat die Befugniß zur Ausgangshandlung transilirender rother Schaafwolle.
			Zu 2. Das Nebenamt zu Wörsach hat die Befugniß:
			a) zur Ausstellung und Ertheiligung der über Postämter stehenden Begleitfcheine;
			b) zum Begleitfcheinwechsel mit dem Hauptzollamt zu Klauz, bezüglichen mit dem an der Grenze gegen Westlich gelegenen Königlich Preussischen Hauptzollämtern und dem Königlich Sächsischen Hauptamt zu Dresden und Nebenamt I. zu Wörsach über solche Gegenstände, welche zur Verladung nach Teutschland ein- und in veredeltem Zustande dahin zurückgeführt werden.
			Zu 3. Das Nebenamt zu Kadelburg hat die Befugniß zur Begleitfcheinabfertigung auf Kommt im Innern mit Niederlagerecht in Waiern, Würzenberg und Waben.
			Zu 7, 8 und 9. Die Nebenämter zu Riebern, Erzingen und Blumberg haben die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Ertheiligung von Begleitfcheinen I.
			Zu 14. Das Nebenamt zu Heberlingen hat die Befugniß zur Ertheiligung von Begleitfcheinen II.
			B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.
			Zu 3. Das Untersteuerrat zu Rosalt hat befristetes Niederlagerecht. — Auf Verlangen können demnach die darin an Handlungspulver und Gewerkselbende zu verschiedenen Waaren nach vorausgegangener spezieller Bewilligung mit Begleitfchein I. abgelaufen werden, gleichwohl, wenn aus dieser befristeten Niederlage ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsbescheinigungen an der Grenze, oder bei einem veredelten Hauptzollamt konstatiert werden muß.
			Zu 5. Das Untersteuerrat zu Offenau hat die Befugniß zur Ausstellung von Begleitfcheinen I., welche über Kommt für die dortige Aufzehrung, nach vorheriger spezieller Bewilligung, von den Grenzollämtern ausgestellt werden soll.
			Bemerke die Befugniß, in den Bällen, in welchen dort ankommende Landparten von rother Schaafwolle, oder von Wolln gerollt werden müssen, die betreffenden Begleitfcheine einzusetzen und zu ertheiligen, die geistlichen Landrenten oder zum Zweck des Wollrennens mit neuen Begleitfcheinen zu versehen.
1. Mu.	Neufrietelt.		
2. Wörsach.	bei Schusterinsel		
3. Wenzsachern.			
4. Hörn.			
5. Södingen.	bei Reinsfelden.		
6. Kleinlaufenburg.			
7. Kadelburg.			
8. Riebern.	Ehlingen.		
9. Erzingen.			
10. Blumberg.	Stühlingen.		
11. Wallingen.			
12. Dödingen.			
13. Radoltsfeld.	Handegg.		
14. Nieblausingen.			
15. Heberlingen.			
16. Meeröburg.	Ludwigsöfen.		